



# Bedeutung des steuerlichen Querverbunds bei der ÖPNV- Gestaltung

11. Jenaer Gespräche zum Recht des ÖPNV  
21. November 2025



**EY**

Building a better  
working world

# Agenda

---

- Einführung „Was ist der steuerliche Querverbund“
- Erscheinungsformen und Bedeutung für den ÖPNV
- Endlichkeit des Querverbunds?! Aktuelle Herausforderungen und Diskussion



# Was ist der steuerliche Querverbund?

---

Grundsatz: Kommunen werden grds. nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA / Eigen- bzw. Regiebetriebe) besteuert; Steuersubjekt ist dabei der einzelne BgA  
Sog. „Hoheitsbetriebe“ ist steuerlich grds. unbeachtlich

## Besonderheit „Steuerlicher Querverbund“:

- ▶ Unter bestimmten Voraussetzungen können unterschiedliche BgA steuerlich zusammengefasst werden = Senkung Gruppensteuerbelastung (insb. KSt/GewSt)
- ▶ Bis 2009 beruhe der steuerliche Querverbund allein auf Verwaltungsvorschriften
- ▶ Erst mit dem JStG 2009 (Entscheidung Bedburg-Hau) wurde der steuerliche Querverbund im KStG legitimiert

## Wo ist der steuerliche Querverbund geregelt?

---

- Zusammenfassbare BgA (§ 4 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 KStG)
  - BgA sind gleichartig,
  - wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verpflichtung oder
  - Versorgung (Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme) und Verkehr (ÖPNV/Hafen)
- Anerkennung Dauerverlustbetriebe (§ 8 Abs. 7 KStG) = Rechtsfolgenden einer vGA werden nicht bezogen
  - bei Dauerverlustgeschäften (d.h. wirtschaftliche Betätigungen ohne kostendeckendes Entgelt aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen) durch
  - BgA im Sinne von § 4 KStG oder
  - Kapitalgesellschaften, bei denen Mehrheit der Stimmrechte auf jPöR entfällt und ausschließlich diese Gesellschafter die Dauerverlustgeschäften tragen.

# Agenda

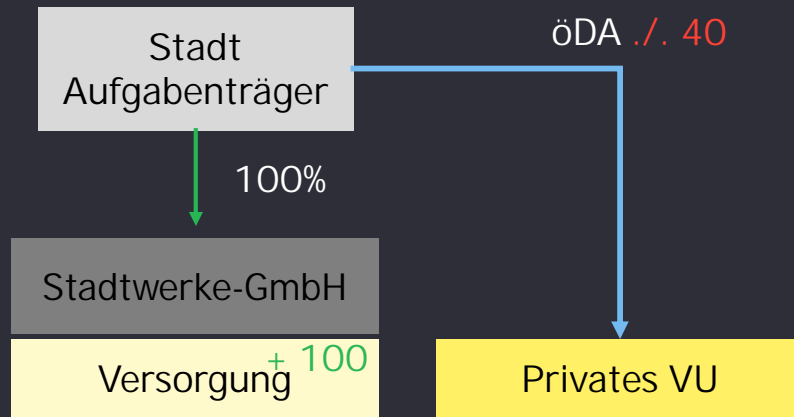
---

- Einführung „Was ist der steuerliche Querverbund“
- Erscheinungsformen und Bedeutung für den ÖPNV
- Endlichkeit des Querverbunds?! Aktuelle Herausforderungen und Diskussion



# Bedeutung des Querverbunds für den ÖPNV

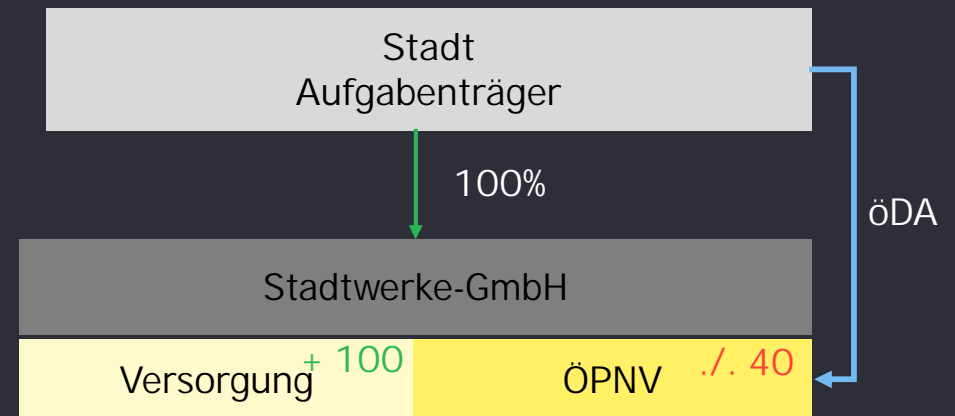
ÖPNV wird extern beschafft und aus Haushalt finanziert



Belastung Stadt (vereinfacht):

Stadtwerkeergebnis	+ 100
30 % (KSt/SolZ/GewSt) auf Versorgung	./ 30
15 % (KapESt) auf Ausschüttung	./ 10,5
öDA-Entgelt	./ 40
<u>Ergebnis</u>	<u>+ 19,5</u>

ÖPNV wird kommunal erbracht und im Querverbund finanziert

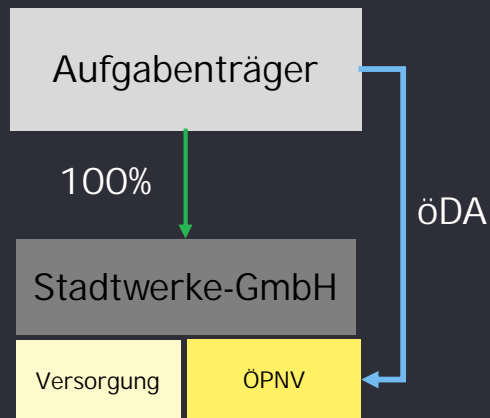


Belastung Stadt (vereinfacht):

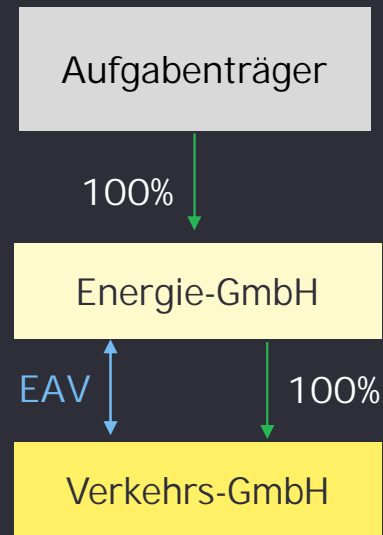
Stadtwerkeergebnis	+ 60
30 % (KSt/SolZ/GewSt) auf Versorgung	./ 18
15 % (KapESt) auf Ausschüttung	./ 6,3
<u>Ergebnis</u>	<u>+ 35,7</u>

# Klassische Querverbundgestaltungen im ÖPNV

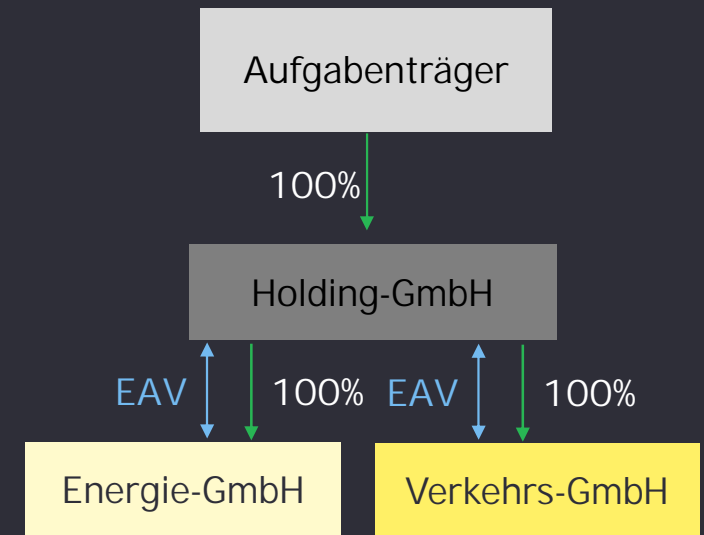
## Einheitsunternehmen:



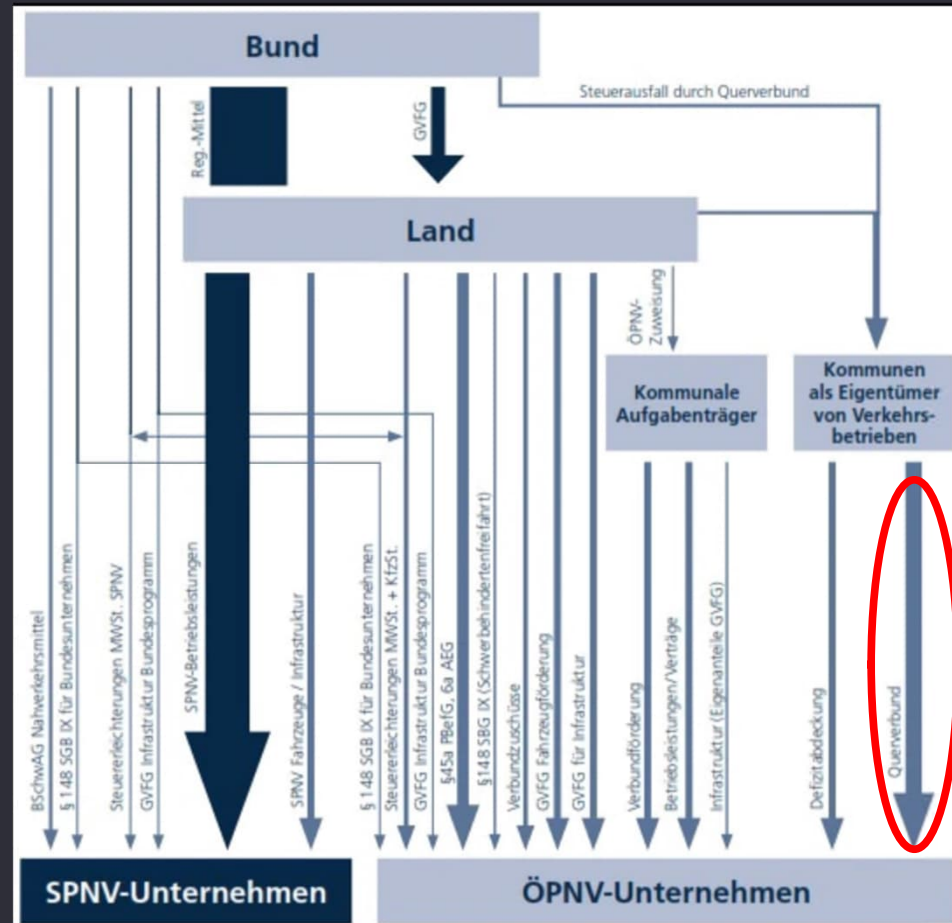
## Mutter-Tochter-Gestaltung:



## Holding-Konstruktion:



# Der Querverbund ist bisher eine der wesentlichen ÖSPV-Finanzierungssäulen



# Agenda

---

- Einführung „Was ist der steuerliche Querverbund“
- Erscheinungsformen und Bedeutung für den ÖPNV
- Endlichkeit des Querverbunds?! Aktuelle Herausforderungen und Diskussion



# Querverbund gerät derzeit allerdings auch faktisch an seine Grenzen



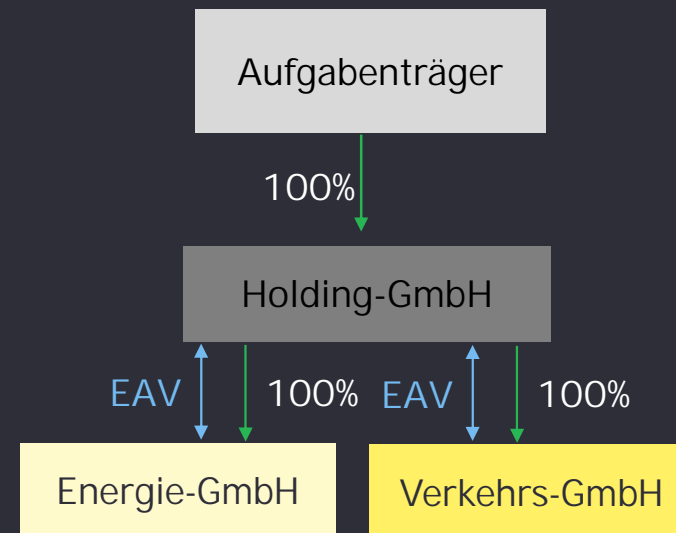
Sinkende Einnahmen, steigende Verkehrsverluste und erhebliche Investitionsbedarfe

## Kostenseite

- Steigende Energiepreise
- Steigende Löhne
- CVD (Rollendes Material/Infrastruktur)
- Ausweitung Verkehre (qualitativ/quantitativ)

## Einnahmenseite

- Verändertes Mobilitätsverhalten
- 365 €-Ticket
- Deutschlandticket



„Jahrzehnt der Aufgabenträger“ und „Wer die Musik bestellt...“

Ticketeinnahmen



Öffentliche Zuschüsse



Drittnutzer



Kostenbewusstsein verbessern

ÖPNV konsolidieren & stabilisieren

Rückgabe unternehmerische Verantwortung und/oder ergänzende Refinanzierung

# Totgesagte leben länger.....

---

- ▶ **VO (EWG) Nr. 1191/69** (BMF vom 14.07.1994 und die sog. „Teilbereichsausnahme“)

*„Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind eigenwirtschaftlich zu erbringen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Erträge aus gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen im Tarif- und Fahrplanbereich sowie sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne.“*

§ 8 Abs. 4 S. 1 und 2 PBefG in der Fassung des Artikels 6 Abs. 116 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27.12.1993

- ▶ EuGH vom 24.07.2003 (**Altmark-Trans** und beihilferechtskonforme Ausgleichsleistungen)
- ▶ BFH vom 22.08.2007 (**Bedburg-Hau** und das Jahressteuergesetz 2009)
- ▶ **VO (EG) Nr. 1370/2007**
  - Schreiben des BMF vom 12.02.2010 zu Ertragsteuer
  - BGH vom 12.11.2019 (Divergenzvorlage OLG Düsseldorf zu OLG Jena)
  - ...

# Aktuelle Verfahren mit unmittelbarem ÖPNV-Bezug

---

BFH vom 29.08.2024 zur „**Kettenzusammenfassung**“ für ÖPNV irrelevant

Förmliches **Prüfverfahren EU-Kommission „Direktvergabe Kreis Heinsberg“** (C/2024/4762 )  
u.a. mit der Frage, ob Gewinnabführungsvertrag eine staatliche Beihilfe darstellt

- Steht Ausgleichgewährung mittels Gewinnabführungsvertrag dem beihilferechtlich geforderten „zuvor objektiv und transparent aufgestellten“ Parameter entgegen?
- Wie wird Eintritt einer Überkompensation trotz bzw. unter Geltung Ergebnisabführungsvertrags sichergestellt?
- ....

Politische Unterstützung: **Aussagen im Koalitionsvertrag 2025**

# Ihre Fragen

---



Maren Weber

Partnerin / Head of Public Mobility

Rechtsanwalt/Steuerberater



Tel 0211 9352 19916



Mobil 0160 939 19916



E-Mail [maren.weber@de.ey.com](mailto:maren.weber@de.ey.com)

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

#### Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch *Building a better working world*.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](https://ey.com).

In Deutschland ist EY an 20 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2021 Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

1906-1  
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Präsentation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

[ey.com/de](https://ey.com/de)

